

ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 56a)

Ausgabe 1996-03

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Nachtrag a
zu Teil 4 (§ 56):1993-05

Errichtung von Starkstromanlagen
mit Nennspannungen bis
 $\sim 1\,000\text{ V}$ und $\equiv 1\,500\text{ V}$

Teil 4 Besondere Anlagen
§ 56 Elektrische Anlagen in
landwirtschaftlichen und
gartenbaulichen Anwesen

DK: 621.31.027.4

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK



Fachausschuß E
Elektrische
Niederspannungsanlagen



Preisgruppe 01

EINLEITUNG

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik“ im ÖVE bei der 45. Sitzung am 19. März 1996 verabschiedet. Sie sind ein Nachtrag zu ÖVE-EN 1 Teil 4 (§ 56):1993-05.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.
- (3) Diese Bestimmungen wurden vom Fachausschuß E „Elektrische Niederspannungsanlagen“ selbständig, d. h. ohne internationales Basisdokument, ausgearbeitet.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-E 49	Blitzschutzanlagen
ÖVE-EN 1 Teil 2	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und --- 1500 V – Elektrische Betriebsmittel
ÖVE-F 1 Teil 7	Fernmeldeanlagen und -geräte – Schutz gegen schädigende transiente Überspannungen
ÖVE-SN 60 Teil 4	Überspannungsableiter für Netze mit Nennspannungen bis 1000 V und 1500 V – Überspannungsableiter für die Montage in Gebäuden – Ableiterklasse C
- (5) In diesem Heft wird auf die folgenden ÖNORMEN Bezug genommen:

ÖNORM M 6900-1	Krane und Windwerke – Bauvorschriften
ÖNORM M 9613	Landwirtschaftliche Krane und Windwerke – Bauvorschriften
- (6) Bleibt frei.
- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichung in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnung oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:

- (8.1) Vorworte, Ergänzungen und Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.
- (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.
- (9) Fußnoten, deren Nummer mit einem zusätzlichen Kleinbuchstaben versehen ist, stammen aus dem entsprechenden Nachtrag.
- (10) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.